

Statuten

der Christlichsozialen Kranken- und Unfallkasse Liechtenstein *

I. Zweck.

Art. 1.

Unter dem Namen „Christlichsoziale Kranken- und Unfallkasse Liechtenstein“ besteht eine Genossenschaft, deren Zweck die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bei Krankheiten und Unfällen ist. Sitz und Gerichtsstand sind in Vaduz.

Wo in diesem Statut von Kasse gesprochen wird, ist darunter die Christlichsoziale Krankenkasse verstanden.

Art. 2.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über ganz Liechtenstein.

II. Mitgliedschaft.

Art. 3.

Als genußberechtigte Mitglieder können, gesunde Personen vom erfüllten 1. bis zum-erfüllten Sti/Altersjahre aufgenommen werden, sofern sie für christlichsozialen Bewegung sympathisch gegenüberstehen.

Der Ausschuß ist berechtigt in besonderen Fällen die Aufnahme von über 50 Jahre alten Personen gegen Entrichtung eines Zuschlages von 25 Prozent der Beiträge in Altersgruppe C zu gestatten.

A 069351

Sachregister.

Zweck	Art.	1—2
Mitgliedschaft, Ein- und Austritt	„	3—10
Rechte und Pflichten der Mitglieder	„	11—17
Eintrittsgelder	„	18
Krankenpflege	„	19—30
Krankengeld	„	31—32
Beiträge	„	33—35
Ueberversidhierung	„	36—37
Dauer der Leistungen *	„	38
Unfälle ?	„	39—40
Wöchnerinnen	„	41
Freizügigkeit	„	42—43
Organisation	„	44—50
Allgemeine Bestimmungen . y»»^^^ ••fcfätäj) »»		51—59
Gefahren und Wagnisse «1^ff^^^fe^fl		Anhang